OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350405/5/KLi/JB

Datum: Linz, 13. November 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 1. September 2017 der M.R., geb. x, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 21. August 2017, GZ: SJF, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a Oö. BMSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 21. August 2017, GZ: SJF, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. August 2017, GZ: SJF, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a Oö. BMSG vom 15. Mai 2017 abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der mündliche Antrag vom 10. Mai 2017 gemäß § 18a Oö. BMSG abgewiesen werde.

Die Bf beziehe seit 26. September 2014 Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Sie sei seit 15. Mai 2017 bei der A. GmbH in der P. P. (L.) beschäftigt. Sie habe die Behörde bei ihrer Vorsprache am 10. Mai 2017 über den Dienstbeginn informiert. Am 10. Juli 2017 habe sie die erste Lohnabrechnung vorgelegt und sei aufgrund dessen die Auszahlungshöhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung ermittelt worden. Am 10. August 2017 habe die Bf telefonisch reklamiert, warum der Beschäftigungsbonus gemäß der ihr zugegangenen Aussendung nicht berücksichtigt worden sei.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, die Bf beziehe durchgehend seit 30. September 2014 Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Sie habe ihre Erwerbstätigkeit am 15. Mai 2017 bei der A. GmbH begonnen. Dies habe sie der Behörde rechtzeitig bekanntgegeben. Einen Antrag auf Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus habe sie an die Behörde jedoch nicht übermittelt. Da sie keinen Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus bei der Behörde binnen eines Monats ab Aufnahme der Tätigkeit gestellt habe, habe sie ihren Anspruch auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus verloren. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 1. September 2017. Begründend führte die Bf aus, dass sie am 10. Mai 2017 anlässlich einer Vorsprache mündlich einen Antrag auf Gewährung des Beschäftigungsbonus gestellt habe. Gemäß den Bestimmungen des Oö. BMSG sei es nicht erforderlich, dass der Antrag schriftlich gestellt werde.

Da sie immer telefonisch mit der Sachbearbeiterin in Verbindung gewesen sei, habe ihr diese versichert, dass alles in Ordnung sei, weil sie bei ihrem letzten Termin bekannt gegeben habe, dass sie gerne den Beschäftigungsbonus in Anspruch nehmen wolle. Die Sachbearbeiterin habe ihr daraufhin zugesagt, dass sie sich dies notiert habe und alles weitere gemacht werde, wenn sie den Lohnzettel habe. Somit habe sie auf den Lohnzettel gewartet und ihn dann per E-Mail an die belangte Behörde für die Weiterbearbeitung des Beschäftigungsbonus gesendet. Nachdem sie nie eine Rückmeldung bekommen habe, habe sie einige Male versucht, auch mit der Vertretung ihrer Sachbearbeiterin, Kontakt aufzunehmen. Der Vertreter habe sie zwei Wochen

vertröstet und ihr gesagt, sie solle nach dem Urlaub ihrer Sachbearbeiterin das Schriftliche mit dieser machen. Sie habe immer gefragt, ob sie einen Antrag ausfüllen müsse oder nicht. Durch das ständige Vertrösten habe sich somit der Zeitraum verlängert. Dann habe ihre Sachbearbeiterin nach deren Urlaub plötzlich gesagt, dass ihr kein Bonus zustehe, da er nur für Langzeitarbeitslose sei. Sie sei dann sehr verzweifelt gewesen, weil sie auf das Geld sehr angewiesen sei, als alleinerziehende Mutter.

Von Seiten der Landesregierung sei sie darauf hingewiesen worden, dass sie sehr wohl einen Anspruch auf den Bonus habe. Es sei nicht gerecht, dass ihr nun vorgeworfen werde, sie habe nie einen schriftlichen Antrag gestellt.

Sie bitte um eine positive Rückmeldung.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 17. Oktober 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an welcher die Bf persönlich sowie zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen. In dieser Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage erörtert.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Unbestrittener Maßen bezieht die Bf seit September 2014 Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung; aufgrund unterschiedlicher Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides entweder seit 26. September 2014 oder seit 30. September 2014.

II.2. Am 10. Mai 2017 sprach die Bf bei der belangten Behörde vor, und teilte der ihr zugewiesenen Sachbearbeiterin mit, dass sie am 15. Mai 2017 bei der A. GmbH in der P. P. zu arbeiten beginne. Darüber wurde ein Aktenvermerk verfasst. In diesem Aktenvermerk wurde auch festgehalten, dass vereinbart wurde, dass die Bf mit dem ersten Lohnzettel bei ihrer Sachbearbeiterin ohne Temin vorsprechen solle. Am 11. Mai 2017 sprach die Bf neuerlich bei der belangten Behörde vor und gab nochmals den Arbeitsbeginn bekannt. Ferner gab sie an, den Beschäftigungsbonus beanspruchen zu wollen. Nochmals wurde in dieser Vorsprache festgehalten, dass die Bf mit dem ersten Lohnzettel vorsprechen solle und dann die Berechnung des Beschäftigungsbonus vorgenommen werde.

Am 10. Juli 2017 legte die Bf den Juni-Lohn bei der A. GmbH mit 1.010,11 Euro vor.

II.3. Die Bf stellte keinen schriftlichen Antrag auf Gewährung des Beschäftigungsbonus. Die Bf wurde von der belangten Behörde nicht darüber

belehrt, dass der Antrag schriftlich gestellt werden müsse bzw. wurde kein Verbesserungsversuch vorgenommen.

II.4. Daraufhin wies die belangte Behörde mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid den Antrag auf Gewährung des Beschäftigungsbonus ab, wogegen sich die nunmehr vorliegende Beschwerde richtet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Dass die Bf seit September 2014 durchgehend bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht ist unstrittig und ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III.2. Ferner ergibt sich aus dem Akteninhalt auch, dass die Bf bereits am 10. Mai 2017 bei der belangten Behörde wegen des Beschäftigungsbonus vorgesprochen hat. Darüber wurde ein Aktenvermerk errichtet. Darüber hinaus ergibt sich auch aus dem Vermerk im Akt der belangten Behörde vom 10. Juli 2017, dass die Bf neuerlich vorgesprochen und den Gehaltszettel für den Juni-Lohn 2017 über 1.010,11 Euro vorgelegt hat.

Wenngleich im Akt vermerkt ist, dass die Bf den Juni-Gehaltszettel vorgelegt habe, so befand sich dieser dennoch nicht im Akt der belangten Behörde. Auch weitere von der belangten Behörde im vorgelegten Akt genannte Unterlagen befanden sich nicht in diesem. Die belangte Behörde wurde daher mit der Ladung zur Verhandlung aufgefordert, die im Akt erwähnten, und von der Bf vorgelegten Unterlagen vollständig beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen, was jedoch bis zur Verhandlung nicht geschehen ist. Erst im Anschluss an die Verhandlung wurden teilweise Unterlagen nachgereicht. Darüber hinaus führte die Sachbearbeiterin in der Verhandlung aus, dass nicht alle Unterlagen zum Akt genommen, sondern nach Einsichtnahme zum Teil an die Bf zurückgestellt wurden. Eine vollständige Überprüfung des Sachverhaltes ist insofern nicht möglich.

III.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 Unterlagen vor, nämlich eine Bezugsbestätigung des AMS vom 18. Oktober 2017, einen Aktenvermerk vom 20. Februar 2017 sowie ein Informationsschreiben an die Bf über den Beschäftigungs-Einstiegsbonus. Offensichtlich wurde dieses Schreiben aber erst am 18. Oktober 2017 neuerlich ausgedruckt, sodass daraus nicht ersichtlich ist, wann dieses Schreiben an die Bf übermittelt wurde. Darüber hinaus befindet sich im Briefkopf auch nicht die Bezeichnung der Bf sondern nur die Wortfolge „Name Adresse Adresse“. Darüber hinaus erfolgte in diesem Schreiben auch kein Hinweis darauf, dass der Beschäftigungs-Einstiegsbonus schriftlich gestellt werden müsse. Letztendlich legte die belangte Behörde noch ein Formular bei, mit welchem der Beschäftigungs-Einstiegsbonus beantragt werden kann. Ob

auch die Bf gemeinsam mit dem Informationsschreiben oder allenfalls getrennt davon dieses Formular erhalten hat, kann nicht nachvollzogen werden.

III.4. Feststeht jedoch, dass die Bf nicht darüber belehrt wurde, dass von der belangten Behörde ein schriftlicher Antrag gefordert wird. Dies gesteht auch die Sachbearbeiterin zu, die die Antragstellung der Bf als deren „Bringschuld“ bezeichnet. Eine Anleitung der Bf, dass der Antrag schriftlich gestellt werden müsse, allenfalls unter Verwendung des genannten Formulars bzw. ein Verbesserungsversuch wurde insofern nicht vorgenommen.

III.5. Darüber hinaus beendete zwar die Bf in weiterer Folge die Beschäftigung bei der A. GmbH. Sie war in weiterer Folge über eine Stiftung des AMS beschäftigt bzw. ist immer noch in dieser Weise beschäftigt. Dazu wurden von der belangten Behörde keine Sachverhaltsfeststellungen getroffen bzw. auch keine Ermittlungen durchgeführt. Insofern kann nicht festgestellt werden, in wie fern die Bf eine durchgehende Beschäftigung aufgenommen hat, die sie zur Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus berechtigt.

Nach dem Vorbringen der belangten Behörde bringt eine Beschäftigung bzw. Schulung über eine Stiftung bzw. das AMS keine Berechtigung für den Beschäftigungs-Einstiegsbonus. Nachdem dazu aber Sachverhaltsfeststellungen fehlen, kann insofern keine rechtliche Beurteilung getroffen werden.

IV. Rechtslage:

§ 18a Oö. BMSG regelt den Beschäftigungs-Einstiegsbonus:

(1) Hat eine Person, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach § 13 oder nach der Anlage bezogen, ist ihr ein Beschäftigungs-Einstiegsbonus im Ausmaß von höchstens einem Drittel des monatlichen Netto-Einkommens zu gewähren. Übersteigt das Nettoeinkommen inklusive dem Beschäftigungs-Einstiegsbonus 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage, so ist dieser Beschäftigungs-Einstiegsbonus in der Höhe mit 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage abzüglich des Nettoeinkommens begrenzt.

(2) Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist ab dem auf die Meldung des Beginns der Erwerbstätigkeit bei der Behörde folgenden Monat für höchstens zwölf Monate der Erwerbstätigkeit und nur auf Antrag zu gewähren. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist zu widerrufen bzw. einzustellen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen bzw. während des Bezugs des Beschäftigungs-Einstiegsbonus beendet wurde. Anträge sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Monat ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 hat die Behörde den Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus abzuweisen oder die mit Bescheid zuerkannten Bonusleistungen mit Beginn des Monats, in dem die Meldung bei der Behörde hätte erfolgen sollen, einzustellen.

(4) Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate bezogen wurde. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann vor Ablauf von fünf Jahren dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Beschäftigungs-Einstiegsbonus nicht für zwölf Monate gewährt worden, so kann der Beschäftigungs-Einstiegsbonus auch vor Ablauf von fünf Jahren für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 2 gewährt werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen über den Beschäftigungs-Einstiegsbonus treffen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat heizu erwogen:

V.1. Feststeht, dass die Bf einen schriftlichen Antrag auf Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a Oö. BMSG nicht gestellt hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich aber auch nicht, dass ein schriftlicher Antrag erforderlich wäre.

Tatsächlich hat die Bf bereits am 10. Mai 2017 bei der belangten Behörde vorgesprochen und wurde ein Aktenvermerk darüber errichtet, dass sie den Beschäftigungs-Einstiegsbonus in Anspruch nehmen wolle. Ebenso hat die Bf am 10. Juli 2017 den Gehaltszettel für den Juni-Lohn 2017 über 1.010,11 Euro bei der belangten Behörde vorgelegt. Auch darüber wurde ein Aktenvermerk errichtet. Festzuhalten ist, dass dieser Gehaltszettel dem Akt der belangten Behörde nicht angeschlossen war. Die Bf legte den Gehaltszettel im der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vor und wurde dieser sodann zum Akt genommen.

Aus den vorliegenden Aktenvermerken ist insofern ersichtlich, dass die Bf bereits am 10. Mai 2017 und am 10. Juli 2017 einen Antrag auf Gewährung des

Beschäftigungs-Einstiegsbonus gestellt hat, der bei der belangten Behörde protokolliert wurde.

V.2. Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen, soweit in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiten auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Aus den Bestimmungen des Oö. BMSG ergibt sich zunächst noch nicht, dass eine schriftliche Antragstellung erforderlich wäre. Darüber hinaus wurde der Antrag der Bf von der belangten Behörde ohnehin am 10. Mai 2017 und am 10. Juli 2017 protokolliert.

Selbst dann, wenn man davon ausgeht, dass die Bf einen schriftlichen Antrag – allenfalls unter Verwendung des von der belangten Behörde vorgelegten Formulars – stellen hätte müssen, so hätte die belangte Behörde der Bf jedenfalls einen Verbesserungsauftrag erteilen müssen, bzw. die Bf im Rahmen der Manuduktionspflicht auf die Schriftlichkeit hinweisen müssen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fristlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Demnach handelt es sich also nicht um eine bloße „Bringschuld“ der Bf. Die belangte Behörde hätte die Bf vielmehr darüber belehren müssen, dass sie den Antrag schriftlich zu stellen habe. Eine derartige Belehrung ist unbestrittener Maßen nicht erfolgt. Vielmehr wurde der Bf sowohl am 10. Mai 2017 als auch am 10. Juli 2017 mitgeteilt, dass der Beschäftigungs-Einstiegsbonus nach Vorlage des Gehaltszettels berechnet werde.

Über Nachfrage der Bf wurde letztendlich der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid erlassen, mit den Ausführungen, die Bf habe nicht fristgerecht einen schriftlichen Antrag gestellt.

V.3. Darüber hinaus wurde auch festgehalten, die Bf habe die Beschäftigung bei der A. GmbH ohnedies bereits wieder beendet. Feststeht aber auch, dass die Bf

seither über das AMS mittels einer Stiftung eine Ausbildung macht und weiterhin eine Entlohnung erhält. Inwiefern dieses Vorgehen allenfalls auch zur Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus berechtigt oder die Bf nunmehr nicht dazu berechtigt ist, wurde ebenfalls noch nicht erhoben.

V.4. Die belangte Behörde hätte insofern zunächst der Bf einen Verbesserungsauftrag dahingehend erteilen müssen, dass sie die Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus schriftlich zu beantragen habe, allenfalls unter Verwendung des nunmehr vorliegenden Formulars. In dem erwähnten Informationsschreiben erging jedenfalls kein Hinweis auf die schriftliche Einbringung bzw. wurde soweit ersichtlich auch das zu verwendende Formular nicht mit dem Informationsschreiben übermittelt. Die belangte Behörde war daher nicht dazu berechtigt, ohne weitere Manuduktion bzw. Verbesserung den Antrag mit der Begründung, er sei lediglich mündlich gestellt worden, abzuweisen.

Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde daher der Bf einen entsprechenden Verbesserungsauftrag zu erteilen haben. Darüber hinaus wird die belangte Behörde auch Erhebungen dazu zu tätigen haben, in welcher Form die Bf einer Beschäftigung nachgeht, nämlich bei der A. GmbH und in weiterer Folge über die Stiftung beim AMS. Sodann wird die belangte Behörde auch in rechtlicher Hinsicht darüber zu entscheiden haben, in wie fern diese Beschäftigungsverhältnisse zu der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus berechtigen oder in wie fern keine Berechtigung besteht (sowie gegebenenfalls in welcher Höhe).

V.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings weitergehende diesbezügliche Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf das Nichtbestehen bzw. Zurechtbestehen sowie die Höhe des Beschäftigungs-Einstiegsbonus in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzliche gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte Höhe des Beschäftigungs-Einstiegsbonus (sofern sich dies nach den ergänzenden Erhebungen ergibt) zu niedrig bemessen worden sein. Auch über die Frage der Höhe des Beschäftigungs-Einstiegsbonus hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe des Beschäftigungs-Einstiegsbonus genommen werden.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus zuvor sowohl noch ein Verbesserungsversuch (Manuduktion) der belangten Behörde vorzunehmen und ergänzende Erhebungen zu den tatsächlichen Beschäftigungsverhältnissen der Bf zu treffen. Insbesondere wird festzustellen sein, über welchen Zeitraum die Bf bei der A. GmbH beschäftigt war und welcher Beschäftigung sie im Anschluss daran nachgegangen ist bzw. derzeit nachgeht. Darüber hinaus wird diesbezüglich auch eine rechtliche Würdigung, je nach Ergebnis der Ermittlungen, zu treffen sein.

V.6. Insofern war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das angefochtene Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer